

# JUBILÄUMSBELOHNUNG JUBILÄUMSFREISTELLUNG

1. Jubiläumsbelohnung
2. Jubiläumsfreistellung
3. Rechtsgrundlagen

## 1. Jubiläumsbelohnung

Bediensteten im NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) sowie Vertragsbediensteten im Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im November bzw. pragmatisch Bediensteten in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) im Dezember des Jahres in dem sie eine Dienstzeit, von 25, 30 und 40 Jahren im aufrechten Dienstverhältnis vollenden. Diese gebührende Belohnung wird jedoch frühestens nach fünf Jahren Dienst beim Land Niederösterreich ausbezahlt. Der Jubiläumsstichtag muss nicht mit dem Besoldungsstichtag ident sein. Die Jubiläumsstichtage sind im Nizza-Webportal in der Kachel „Meine persönlichen Daten“ angeführt.

Dienstzeit	Ausmaß
25 Jahre	300 % des Dienstbezuges
30 Jahre	100 % des Dienstbezuges
40 Jahre	300 % des Dienstbezuges

Bedienstete im **NÖ LBG** erhalten den Bezug zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses des Monats in dem die jeweilige Dienstzeit vollendet wurde.

Beispiel: Jubiläumsstichtag 25/40 Jahre = 2. Februar 1985 - mit dem Novemberbezug 2025 wird die Jubiläumsbelohnung (300 % des Dienstbezuges) für 40 Dienstjahre ausbezahlt, wobei betragsmäßig auf die Höhe des Bezuges im Februar 2025 zurückgegriffen wird.

Für Vertragsbedienstete im **LVBG** gebührt das Monatsentgelt auf das sie im November Anspruch haben zuzüglich Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeine Dienstzulage, Personalzulage und Kinderzuschuss.

Beispiel: Jubiläumsstichtag 25/40 Jahre = 2. Februar 1985 - mit dem Novemberbezug 2025 wird die Jubiläumsbelohnung (300 % des Dienstbezuges) für 40 Dienstjahre ausbezahlt, wobei betragsmäßig die Höhe des Entgelts im November 2025 herangezogen wird

Für pragmatisch Bedienstete nach der **DPL 1972** wird für die Berechnung der Höhe der Jubiläumsbelohnung der Dienstbezug zuzüglich eines allfälligen Kinderzuschusses des Monats Dezember herangezogen.

Beispiel: Jubiläumstichtag 25/40 Jahre = 2. Februar 1985 - mit dem Dezemberbezug 2025 wird die Jubiläumsbelohnung (300 % des Dienstbezuges) für 40 Dienstjahre ausbezahlt, hier wird die Höhe des Dienstbezuges des Auszahlungsmonats Dezember 2025 herangezogen.

Ärzte/Ärztinnen im Anwendungsbereich des **NÖ Spitalsärztegesetzes 1992** (NÖ SÄG 1992) mit Dienstantritt vor 1. Juli 2007 haben Anspruch auf zwei Monatsbezüge für das 25-jährige Dienstjubiläum und vier Monatsbezüge für das 40-jährige Dienstjubiläum. Die Auszahlung erfolgt im Dezember. Eine Zuwendung anlässlich des 30-jährigen Dienstjubiläums ist nicht vorgesehen.

Für alle Ärzte/Ärztinnen im Anwendungsbereich des **NÖ SÄG 1992** mit Dienstantritt ab 1. Juli 2007 erfolgt die Anweisung der Jubiläumsbelohnung im November und wird aus Anlass des 25-, 30- und 40-jährigen Dienstjubiläums in der Höhe von 300 %, 100 % und 300 % des Dienstbezuges gewährt.

Beim Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung innerhalb der letzten 60 Monate wird ein Durchschnittsbezug der letzten 60 Monate für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung herangezogen. Während der Wiedereingliederungsteilzeit, Sabbatical, Alterssabbatical und Mini-Sabbatical werden Bedienstete wie Teilzeitbeschäftigte geführt. Für die Jubiläumsbelohnung wird als Grundlage der Durchschnittsbezug der letzten 5 Jahre vor der Fälligkeit der Jubiläumsbelohnung herangezogen. Gebührt ein Dienstjubiläum während der Altersteilzeitvereinbarung ist für die Berechnung der Höhe der Jubiläumsbelohnung das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit heranzuziehen.

Die Jubiläumsbelohnung ist steuerrechtlich als Sonderzahlung zu betrachten. Sonstige Bezüge, wie etwa die Jubiläumsbelohnung, dürfen solange mit einem festen Steuersatz gemäß § 67 Einkommensteuergesetz 1988 begünstigt versteuert werden, als sie das Ausmaß eines Sechstels der laufenden Bezüge („Jahressechstel“) nicht übersteigen.

**Hinweis:** In allen angeführten Dienstrechten wirkt sich der **Bezug der Familienbeihilfe** auf die Höhe der Jubiläumsbelohnung aus. Für Bedienstete, die in dem Monat, der für die Berechnung der Jubiläumsbelohnung herangezogen wird, selbst Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder haben, erhöht sich die Jubiläumsbelohnung um den Betrag, der der Familienbeihilfe entspricht. Auf eine zeitgerechte Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe an die Personalservice GmbH ist zu

achten. Aus der Mitteilung muss auch hervorgehen, dass die Bediensteten **selbst** Anspruch auf die Familienbeihilfe haben (nicht der andere Elternteil).

Die maßgeblichen Monate dafür sind nach dem NÖ LBG jener Monat, in dem die jeweilige Dienstzeit vollendet wurde, im LVBG der Monat November, in der DPL 1972 der Monat Dezember.

Um eine allenfalls gebührende Familienbeihilfe anlässlich der Jubiläumsbelohnung für Bedienstete die selbst eine Familienbeihilfe beziehen, berücksichtigen zu können, ist es erforderlich, die Mitteilung des Finanzamtes über die den Bediensteten selbst zustehenden Familienbeihilfen an die Personalservice GmbH zu übermitteln. Dies kann auch per Mail an [psg@noe-lga.at](mailto:psg@noe-lga.at) erfolgen.

### **Angerechnete Dienstzeit**

#### **Bedienstete im LVBG und DPL 1972:**

Für das 25- und 40-jährige Dienstjubiläum werden

- die in einem Ausbildungsverhältnis (auch vor dem 18. Lebensjahr) zum Land NÖ zurückgelegten Zeiten,
- die in einem Dienstverhältnis (ab dem 18. Lebensjahr) zum Land NÖ zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung anzurechnen sind und
- alle für den Besoldungsstichtag voll angerechneten Zeiträume (gemäß § 7 Abs. 4 der DPL 1972), Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz und des Zivildienstes oder die Zeit der Tätigkeit in der Entwicklungshilfe, grundsätzlich bis zum Ausmaß von 6 Monaten, darüber hinaus bis zum gesetzlich vorgesehenen Ausmaß berücksichtigt.

Für das 30-jährige Dienstjubiläum werden bei Bediensteten, die nach der **DPL 1972** und dem **LVBG** beschäftigt werden, ausschließlich Zeiten im NÖ Landesdienst berücksichtigt.

Mutterschutzzeiten, Mutterschaftskarenzurlaube und Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes (für Geburten nach dem 3. September 2004) sowie der „Papamonat“ werden für die Jubiläumstichtage voll angerechnet.

#### **Bedienstete im LBG:**

Als Dienstzeit gilt die nach dem gemäß § 7 NÖ LBG festgesetzten Stichtag verstrichene Zeit, sofern sie für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt wird. Der Stichtag für die Jubiläumsbelohnung wird beim Eintritt in den Dienst seitens der Personalservice GmbH festgelegt.

Mutterschutzzeiten, Mutterschaftskarenzurlaube und Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes (für Geburten nach dem 3. September 2004) sowie der „Papamonat“ werden für die Jubiläumstichtage voll angerechnet.

Bei einer **Option** (Umstieg in das NÖ LBG) wird der Stichtag für das 30-jährige Dienstjubiläum dem Stichtag für das 25/40-jährige Dienstjubiläum angepasst.

#### Bedienstete im NÖ SÄG:

Für alle Ärztinnen und Ärzte mit Dienstbeginn ab dem 1. Juli 2007 gilt die effektive Dienstzeit ab Dienstantritt.

Mutterschutzzeiten, Mutterschaftskarenzurlaube und Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes (für Geburten nach dem 3. September 2004) sowie der „Papamonat“ werden für die Jubiläumstichtage voll angerechnet.

Ärztinnen und Ärzte mit Dienstbeginn vor dem 1. Juli 2007 können die Stichtage im Büro des Zentralbetriebsrats erfragen.

#### Vorzeitige Anspruchsvoraussetzungen:

Die 25-jährige Jubiläumsbelohnung wird aliquot (1/25 pro Dienstjahr) bei mindestens 20 Dienstjahren in folgenden Fällen gewährt:

- **Vertragsbedienstete im LVBG:** Lösung des Dienstverhältnisses bei Erreichen der Alterspension bzw. des 65. Lebensjahres, Dienstende aufgrund einjähriger Dienstverhinderung durch Krankheit.
- **Vertragsbediensteten im NÖ LBG:** Dienstende aufgrund einjähriger Dienstverhinderung durch Krankheit/Unfall; mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde; Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters (Alterspension) oder der geminderten Arbeitsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses
- **Beamten im NÖ LBG und der DPL 1972:** bei Erreichen des 65. Lebensjahres, bei Antritt der Korridor- bzw. Schwerarbeitspension bzw. Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit

Die 40-jährige Jubiläumsbelohnung wird im Falle des Übertritts in den dauernden Ruhestand bzw. bei Lösung des Dienstverhältnisses wegen Pensionierung bereits bei mindestens 35 Dienstjahren gewährt, wenn Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. das gesetzliche Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz erreicht wurde.

## 2. Jubiläumsfreistellung

Anstelle der Auszahlung der Jubiläumsbelohnung kann die Umwandlung in Freizeit beantragt werden.

### **Antragstellung:**

Der Antrag auf Einbehaltung der Jubiläumsbelohnung ist bis spätestens 30. September des Jahres der Auszahlung der Jubiläumsbelohnung an die NÖ LGA Personalservice GmbH zu stellen. Die Personalservice GmbH stellt mittels Bescheid die betragsmäßige Höhe der Jubiläumsbelohnung fest. Die Feststellung wieviel Zeitguthaben dieser Betrag wert ist, erfolgt erst zum Zeitpunkt des Verbrauchs. Der Verbrauch hat vor dem Regelpensionsalter (Alterspension) zu erfolgen. Der Antrag auf Umwandlung in Freizeit kann frühestens 1 Jahr und muss spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme gestellt werden. Wird kein Antrag auf Umwandlung in Freizeit gestellt oder endet das Dienstverhältnis vor dem Regelpensionsalter, ist der unverbrauchte und aufgewertete Betrag der einbehaltenen Jubiläumsbelohnung(en) zum Ende des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Pensionierung auszuzahlen.

Aus unserer Sicht ist eine Umwandlung in Freizeit dann attraktiv, wenn eine Pensionierung bzw. eine Ruhestandsversetzung - und damit auch der Verbrauch des Zeitguthabens - in absehbarer Zeit erfolgt.

Da auch das Alterssabbatical auf den Zeitraum unmittelbar vor dem Regelpensionsalter abstellt, kann eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser beiden Rechtsinstitute konsequenterweise ausgeschlossen werden.

## 3. Rechtsgrundlagen

- §§ 65 und 132a NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG)
- § 54 NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG)
- § 49 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)
- § 26 NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992)